

# Gemeinde Büttgen

## BEBAUUNGSPLAN NR.1 (1 BLATT) u. Textl. Festsetzungen BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 8 M.1:500

ENTWORFEN: NEISS, DEN 1965  
 ANGEFERTIGT: NEISS, DEN 12. 5. 1965  
 ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.  
 NEISS, DEN 12. 5. 1965  
 b. b. Verm. Ing.

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung
WS KLEINSEDLUNGS- GEBIET	MK KERNGEBIET	II GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)
WR REINES WOHN- GEBIET	GE GEWERBEGEBIET	I GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET	GI INDUSTRIEGEBIET	0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
HD DORFGEBIET	SW WOCHENENDHAUS- GEBIET	0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MI MISCHGEBIET	SO SONDERGEBIET	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen		
o OFFENE BAUWEISE	BAULINIE	FIRSTRICHTUNG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUGRENZE	
▲ NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		
▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		
FLÄCHEN ODER BAU- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF UND EIN- RICHTUNGEN:	VERWALTUNGS- GEBÄUDE	JUGENDHEIM JUGENHERBERGE
	SCHULE	POST
	KRANKENHAUS	KIRCHE
		KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR

Verkehrsfächen:		
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	STRASSENBEGRENZUNGS- LINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		
FLÄCHEN ODER BAU- GRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	ART DER ANLAGEN	WASSERBEHALTER KLÄRANLAGE LÜFTUNGSSTATION PUMPWERK BRUNNEN

Grünflächen		
GRÜNFLÄCHEN	ART DER GRÜNFLÄCHEN	PARKANLAGE FRIEDHOF DAUERKLINGGARTEN SPORTPLATZ ZELTPLATZ BADERPLATZ SPIELPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		Flächen für AUFSCÜTTUNGEN ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	AUFSCÜTTUNGEN	ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft		
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen			
FLÄCHEN FÜR STELL- PLATZE ODER GARAGEN	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET	NATURSCHUTZ- GEBIET	SANIERUNGS- GEBIET	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSOR- GUNGS- ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	WASSERSCHUTZ- GEBIET	3.42 VERBINDLICHE MASSE (5.0) NICHT VERBINDLICHE MASSE	

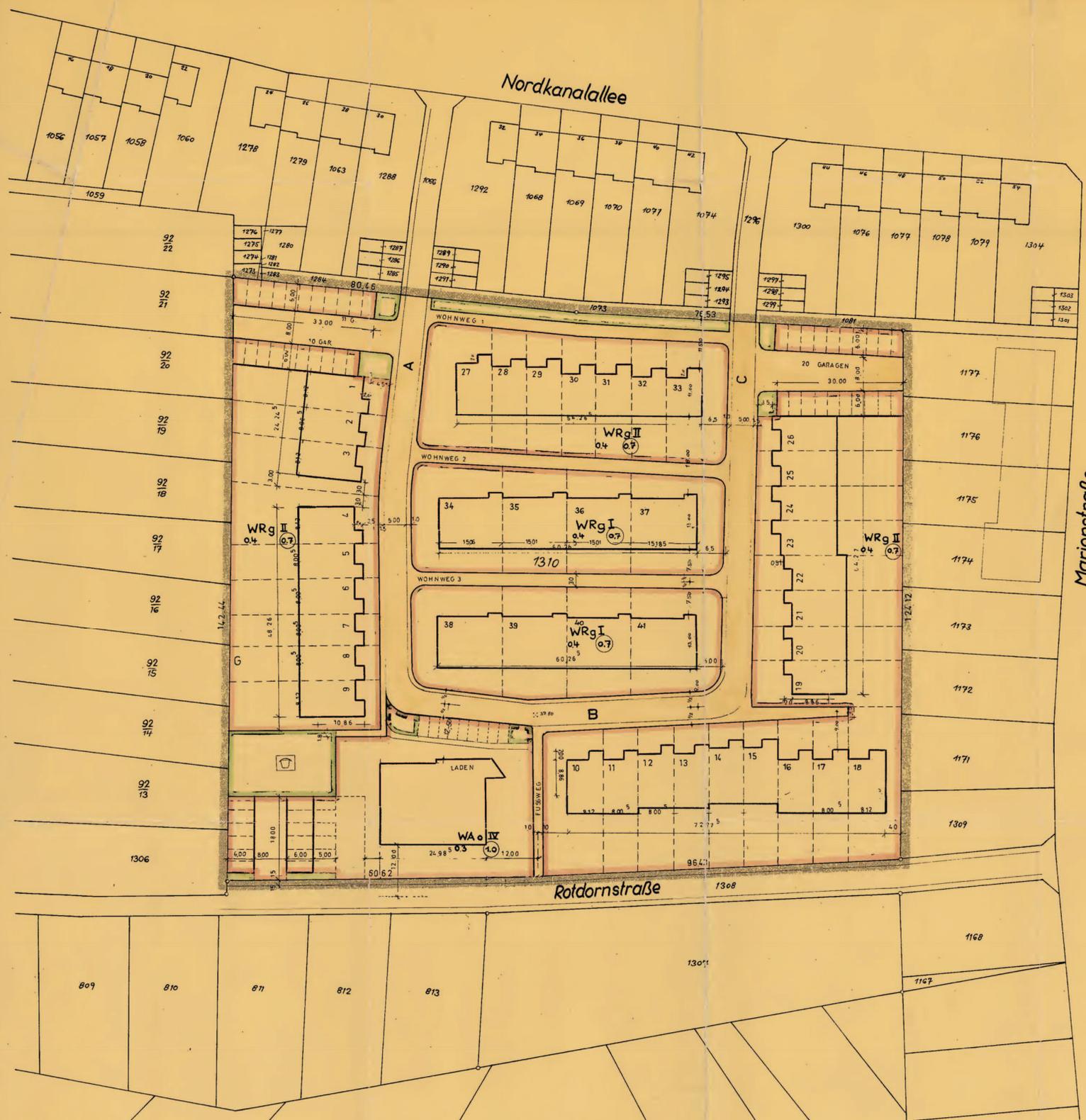
DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEZEICHNETEN GRUND- UND GESCHOSSRECHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WENN DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN AUSGEWIESENEN OBERIRDISCHEN GRUNDSTÜCKRÄUMEN KLEINER ALS DIE ANGEZEICHNETEN GRUND- UND GESCHOSSRECHENZAHLEN SIND.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 2. 7. 1965 AUFGESTELLT WORDEN.  
 DER RAT DER GEMEINDE: *Neiss* Bürgermeister  
 DER GEMEINDEDIREKTOR: *Lucas Peter* Ratmitglied

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG IV MIT § 28 GO NW AM 30. SEPTEMBER 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 BÜTTGEN, DEN 4. OKTOBER 1965  
 DER RAT DER GEMEINDE: *Neiss* Bürgermeister  
 DER GEMEINDEDIREKTOR: *Lucas Peter* Ratmitglied

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.  
 DÜSSELDORF, DEN 16. 2. 1966  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: *W. Müller*

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 16. 2. 1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG AM 24. 4. 1966 ÖRTLICH BEKANNI GEMACHT WORDEN.  
 BÜTTGEN, DEN 22. 4. 1966  
 GEMEINDEDIREKTOR: *Lucas Peter*



Dieser Plan gilt in Verbindung mit der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 1

# Gemeinde Büttgen

## ERGÄNZUNGSPLAN NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (1 BLATT UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 8 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196

ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 5. Febr. 1968

HEINRICH HAUBICH  
DT. BOEST.  
VERMESSUNGSINGENIEUR  
i. V. VERM. ING.

HEINRICH HAUBICH  
DT. BOEST.  
VERMESSUNGSINGENIEUR  
i. V. VERM. ING.

KREISGRENZE  
GEMEINDEGRENZE  
GEMARKUNGSGRENZE

FLURGRENZE  
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)  
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

NEUSS, DEN 5. Febr. 1968

BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN  
x 38,29 HOHE ÜBER N.N.



### Art der baulichen Nutzung

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	MK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNGBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLEGEMEINES WOHNGBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORFGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET

### Mass der baulichen Nutzung

II	GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
Ⓜ	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

### Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE  
g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG  
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAULINIE  
BAUGRENZE  
FIRSTRICHTUNG

### Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAU-GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	VERWALTUNGS- GEBÄUDE	JUGENDHEIM	KINDERGARTEN
ANLAGEN UND EIN- RICHTUNGEN:	SCHULE	POST	SCHUTZRAUM
	KRANKENHAUS	KIRCHE	FEUERWEHR

### Verkehrsfächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

### Flächen für Versorgungsanlagen

FLÄCHEN ODER BAU-GRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN

ART DER ANLAGEN	WASSERBEHALTER	KLÄRANLAGE	UMSPANNWERK
	UMFORMERSTATION	PUMPWERK	BRUNNEN

### Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN	PARKANLAGE	FRIEDHOF	SPIELPLATZ
	ZIELPLATZ	DAUERKLEINGARTEN	
	BADEPLATZ	SPORTPLATZ	

### Wasserflächen

WASSERFLÄCHEN  
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

### Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Gewinnung von Bodenschätzen

AUFSCHÜTTUNGEN  
ABGRABUNGEN

### Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

### Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST. GA. FLÄCHEN FÜR STELL-PLÄTZE ODER GARAGEN	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE	ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET	NATURSCHUTZ-GEBIET	SANIERUNGS-GEBIET	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGS-ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	WASSERSCHUTZ-GEBIET	3.42 VERBINDLICHE MASSE (S.0)	NICHT VERBINDLICHE MASSE
III III III GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDER NORDKANAL		D.N. DACHNEIGUNG	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
			FÖRDERFLÄCHE

Dieser Plan gilt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr.1

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 9. I. 1968 AUFGESTELLT WORDEN

DER RAT DER GEMEINDE

DER GEMEINDEDIKRETOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 19. II. 68 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBodG IN DER ZEIT VOM 10. 12. 68 BIS 10. 7. 69 ÖFFENTLICH AUS-GELEGEN.

BÜTTGEN, DEN 25. 7. 1969

Der Gemeindefrektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG LV MIT § 28 GO NW AM 23. 7. 70 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜTTGEN, DEN 29. 7. 1970

DER RAT DER GEMEINDE

GEMEINDEDIKRETOR

DIESER PLAN IST GEM. § 11. BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DOSSE, DEN 10. 11. 1974

REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 2. 10. 74 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BEGRÜNDUNG AM 30. 11. 74 ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 1. 12. 74 NACH WORTEN:

BÜTTGEN, DEN 2. 12. 74

Gemeindefrektor